

51. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Februar 1956

443/J

Anfrage

Dipl.-Ing.

der Abg. Dr. Pfeiffer, Stendebach, Dr. Scheuch und
Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Wiedergutmachung der in Durchführung der NS-Gesetzgebung
rechtswidrigerweise zugefügten Schäden und Verluste.

-.-.-.-

Bekanntlich sind das NS-Gesetz und das Verbotsgebot, das Wirtschaftssüberungsgesetz und andere gegen ehemalige Nationalsozialisten gerichtete Ausnahmegerichte, die an sich schon gegen die Grundsätze unserer Verfassung, gegen die Menschenrechte und gegen das Völkerrecht verstossen, überdies sehr oft gegen Personen angewendet worden, welche nicht unter diese Ausnahmegerichte fielen. Andere Personen wurden fälschlich als Illegale oder Belastete behandelt, obwohl sie dies nicht waren. In mühseligen und langwierigen Verfahren konnten die Betroffenen vor der Beschwerdekommission und vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes die Feststellung der unrichtigen Einreichung und die formelle Aufhebung darauf beruhender rechtswidriger Bescheide erwirken.

Eine materielle Gutmachung der dadurch verursachten ungeheuren materiellen Schäden und Verluste hat aber in der Regel nicht stattgefunden und konnte gewöhnlich auch nicht eingeklagt und erzwungen werden, weil das Amtshaftungsgesetz erst am 1. Februar 1949 in Kraft getreten ist.

Als Beispiel sei auf den (in einer Beilage geschilderten) Schadensfall des Rechtsanwaltes Dr. Viktor Tschadesch verwiesen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, einen Gesetzentwurf im Nationalrat einzubringen, durch welchen bestimmt wird, daß der Bund für den Schaden haftet, der durch die unrichtige Anwendung der gegen ehemalige Nationalsozialisten gerichteten Ausnahmegerichte am Vermögen oder am der Person zugefügt wurde?

-.-.-.-